

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/123i/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen F. Z.

- Antragsteller -

g e g e n

DIE LINKE. Landesverband B.

- Antragsgegner -

wegen Anfechtung des Landesparteitages B.vom 11.12.2010 einschließlich aller Wahlen und Abstimmungen und Festsetzung eines neuen Stichtages für die Delegiertenberechnung

wird der Antrag an die Landesschiedskommission DIE LINKE B. verwiesen.

Begründung:

Gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 3 SchO ist die Landesschiedskommission erstinstanzlich zuständig. Der Einwand, die derzeitigen Mitglieder der LSK B. seien auf einem Landesparteitag gewählt worden, bei dem die Korrektheit der Delegiertenzusammensetzung aufgrund einer fehlerhaften Mitgliederdatenverwaltung angezweifelt werden muss, ist unerheblich. Die derzeitigen Mitglieder der LSK B. wurden auf dem Landesparteitag am 05.12.2009 in Erlangen gewählt und üben seither legitim ihr Amt aus. Da die Wahl der LSK nicht wirksam angefochten worden ist, ist sie bestandskräftig. Gemäß § 7 Abs. 3 SchO war der Antrag daher an die Landesschiedskommission zu verweisen.